

# Betriebsvereinbarung

zwischen  
der Firma UK S-H Service Gesellschaft mbH,  
vertreten durch die Geschäftsführerin Dipl.-Verw. Julia Kähnig

und

dem Betriebsrat der UK S-H Service Gesellschaft mbH  
Campus Kiel vertreten durch den Vorsitzenden Helmut Krüger

über

## **den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz**

### Präambel

Der Arbeitgeber ist auf Grund § 5 ArbStättV verpflichtet, die nichtrauchenden Beschäftigten am Arbeitsplatz wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Diese Betriebsvereinbarung regelt sowohl den Nichtraucherschutz als auch die Möglichkeit, die Arbeit für Raucherpausen zu unterbrechen.

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für alle Betriebsgebäude auf dem Gelände des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Kiel.
2. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG § 5 Abs. 1.
3. Die Möglichkeit zu rauchen wird auf die unter § 3 angegebenen Plätzen außerhalb der Betriebsgebäude beschränkt.

### § 2 Rauchverbot

1. In allen Betriebsgebäuden auf dem Gelände des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Kiel ist das Rauchen untersagt.
2. Der Arbeitgeber stellt die Einhaltung des Rauchverbots durch geeignete Maßnahmen sicher. Er wirkt darauf hin, dass auch andere Personen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen zur Beachtung des Rauchverbotes angehalten werden.
3. Die Rauchmöglichkeiten werden auf die unter § 3 angegebenen Plätze außerhalb der Betriebsgebäude beschränkt.

### **§ 3 Raucherplätze**

1. Das Rauchen ist außerhalb der Gebäude in gekennzeichneten Bereichen gestattet und zwar an den in Anlage 1 beschriebenen und in Anlage 2 eingezeichneten Plätzen.
2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die außerhalb der Betriebsgebäude befindlichen Raucherplätze mit einem überdachten Unterstand als Wetterschutz sowie mit Aschenbechern auszustatten.
3. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist es gestattet, auch außerhalb der Pausenzeiten unter Beachtung der dienstlichen Belange die unter Abs. 1 genannten Raucherplätze zum Zwecke des Rauchens aufzusuchen. Raucherpausen sind Arbeitsunterbrechungen. Hierzu müssen sich die Arbeitnehmer bei den Vorgesetzten abmelden und nach Beendigung der Raucherpause wieder zurückmelden.
4. Sollte zukünftig ein Zeiterfassungssystem vom Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsrats installiert werden, so müssen sich die Arbeitnehmer dann zur Raucherpause aus- und nach Beendigung der Raucherpause wieder einbuchen.
5. Durch Raucherpausen darf die dienstplanmäßig festgelegte tägliche Arbeitszeit nicht verkürzt werden. Der Zeitraum der in Anspruch genommenen Raucherpausen innerhalb eines Arbeitstages verlängert das dienstplanmäßig festgelegte Ende der Arbeitszeit entsprechend. Sollte dieses aus Gründen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, so kann der Arbeitnehmer diese Zeit auch an den darauf folgenden nächsten zwei Arbeitstagen ausgleichen. Sollte dieses nicht geschehen, so wird das Zeitkonto des betreffenden Arbeitnehmers mit den dementsprechenden Minusstunden belastet.
- 6.

### **§ 5 Klärungsstelle**

1. Eine paritätisch besetzte Klärungsstelle, jeweils 2 Vertreter der Firma und des Betriebsrats überwacht die Handhabung und Praktikabilität dieser Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz und kann bei Streitigkeiten auf Antrag schlichtend eingreifen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, bei Unstimmigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz in jedem Falle vor Anrufung der Einigungsstelle nach § 76 BetrVG den Versuch der Einigung in der Klärungsstelle zu unternehmen.

### **§ 6 Informationspflicht**

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Betriebsvereinbarung bekannt zu machen sowie alle Arbeitnehmer über das interne Kommunikationssystem und am Schwarzen Brett auf diese Betriebsvereinbarung aufmerksam zu machen. Neu eingetretene Beschäftigte erhalten diese Betriebsvereinbarung spätestens am ersten Tage der Arbeitsaufnahme zur Kenntnis.
2. Der Arbeitgeber wird die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Informationsmaterialien zum Nichtraucherschutz hinweisen, z.B. auf die kostenlos erhältliche Broschüre »Rauchfrei am Arbeitsplatz« bzw. die Homepage [www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de](http://www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de) der Bundesvereinigung für Gesundheit (BfGe) e. V..

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 06.07.2009 in Kraft.
2. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2012 schriftlich kündbar.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ungültig sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich unter Berücksichtigung der vereinbarten Zielsetzung neu zu vereinbaren.

Kiel, 16.07.2009

Für die Geschäftsleitung

Christa Meyer

Kiel, 06.07.2009

Für den Betriebsrat  
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein  
Service Gesellschaft mbH  
Der Betriebsrat  
Campus Kiel - Haus 8  
Arnold-Heller-Straße 3 · D-24105 Kiel  
Tel. 0431/597-4467 · Fax 0431/597-4799



## Service Gesellschaft mbH

UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein · Service Gesellschaft mbH  
Campus Lübeck · Ratzeburger Allee 160 · 23538 Lübeck

## UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein Service Gesellschaft mbH



Campus Lübeck  
Betriebsleitung

Ansprechpartner: Herr Krause  
Tel: 0451 / 500-3105  
Fax: 0451 / 500-6192  
E-Mail: [uwe.krause@uk-sh.de](mailto:uwe.krause@uk-sh.de)  
Internet: [www.uk-sh.de](http://www.uk-sh.de)

Datum: 06.07.2009

### Raucherplätze am Campus Kiel

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Dienstgestaltung und der Festlegung der Dienststelle UK S-H zum Rauchen in den Gebäuden haben wir folgende Raucherplätze für die Mitarbeiter der UK S-H Service Gesellschaft mbH vereinbart:

1. Verbindung zur 1. Medizin, Lieferanteneingang
2. Haus 20, Feldstraße 10-12, Eingang
3. Eingang Textillogistik
4. Chirurgie Notaufnahme / Neurozentrum
5. Frauenklinik Lieferanteneingang
6. Kinderklinik Lieferanteneingang
7. Eingang ZSVA
8. HNO Hintereingang
9. Orthopädie Hintereingang
10. ZMK Hintereingang
11. Augenklinik Anlieferung
12. Hautklinik Hörsaal

Wir bitten Sie, die verabredeten Raucherplätze einzuhalten. Das Rauchen in den Büros, Fahrzeugen, auf dem Gelände und an nicht verabredeten Plätzen ist untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Krause  
Betriebsleitung

  
Helmut Krüger  
Vorsitzender Betriebsrat

Ein Unternehmen des  
UNIVERSITÄTSKLINIKUMS  
Schleswig-Holstein

Ratzeburger Allee 160  
23538 Lübeck

Geschäftsführer  
Dipl.-VerW. Julia Köhning

Amtsgericht  
Lübeck HRB 6905 HL

Steuer-Nr.  
19 293 88291

Bankverbindung  
Förde Sparkasse  
BLZ 210 501 70  
Konto 900 411 04  
IBAN DE80210501700090041104  
BIC NOLADE21KIE